ZH_OBERGERICHT RT250158 vom 26. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250158

FR: ZH_OBERGERICHT RT250158 du 26 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250158 del 26 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil und Verfügung vom 15. Juli 2025 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Ge- suchstellerin) in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamts Engstringen, Zah- lungsbefehl vom 6. Mai 2024, ab (Urk. 9 Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils = Urk. 12 Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils) und schrieb das Gesuch des Gesuchsgegners und Beschwerdegegners (fortan Gesuchsgegner) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos ab (Urk. 9 Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung = Urk. 12 Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung). b) Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 14. August 2025 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 15. August 2025; vgl. an Urk. 11 angehefteter Briefumschlag samt Sendungsverfolgung der Post) innert Frist (vgl. Urk. 10/1) Beschwerde mit dem folgenden Antrag (Urk. 11): "Wir bitten Sie, auf unser Rechtsöffnungsbegehren vom 9. April einzugehen und die definitive Rechtsöffnung im Sinne von Art. 80 SchKG zu erteilen." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-10). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Die Be- schwerde muss sich mit den entsprechenden Entscheidgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; pauschale Verweisungen auf bei der Vorinstanz eingereichte Rechtsschriften oder eine blosse Darstellung der Sach- und/oder Rechtslage aus eigener Sicht genügen nicht. Was nicht rechtsge- nügend beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdever- fahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel aus- geschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vor-

- 3 - getragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin führe ledig- lich aus, dass das definitive Rechtsöffnungsbegehren "gestützt auf die nachste- henden ausgeführten Unterlagen" gestellt werde. Zudem führe sie sieben Verlust- scheine und den Forderungsbetrag auf und reiche mitsamt dem Rechtsöffnungs- gesuch verschiedene

Beilagen ins Recht. Aufgrund ihres Gesuchs stütze sich die Gesuchstellerin nicht allein auf die Verlustscheine, zumal diese keinen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellten. Wenn sie sich auf die als Beilage eingereichten Verfügungen der C._____ AG in Verbindung mit den Verlustscheinen als definiti- ven Rechtsöffnungstitel stützen wolle, habe es die Gesuchstellerin jedoch ver- säumt, dies darzulegen. Ein ausschliesslicher Verweis auf die nachstehenden Beilagen entspreche in keiner Weise der vom Gesetz geforderten ausführlichen und detailhaften Tatsachenbehauptung. Darüber hinaus sei aufgrund mangelnder Bescheinigung die Rechtskraft der eingereichten Verfügungen ohnehin nicht nachgewiesen. Auch lege die Gesuchstellerin nicht ausreichend substantiiert dar, wie sich die in Betreibung gesetzte Forderung von Fr. 17'473.65 zusammensetze, zumal sich dieser Betrag weder aus den Verfügungen noch aus den Verlustschei- nen ergebe. Es sei nicht Sache des Gerichts, die Zusammensetzung der Forde- rung, die Begründung des Gesuchs und den Rechtsöffnungstitel aus den beige- legten Unterlagen zusammen zu suchen und zu eruieren. Folglich sei die Gesuch- stellerin ihrer Behauptungs- und Substantiierungslast nicht nachgekommen, wes- halb ihr Rechtsöffnungsgesuch mangels genügender Substantiierung abzuweisen sei (Urk. 12 S. 4). b) Die Gesuchstellerin erläutert in ihrer Beschwerdeschrift die Zusammen- setzung der Forderung und begründet ihr Rechtsöffnungsgesuch (Urk. 11 S. 1). Ergänzend dazu reicht sie im Beschwerdeverfahren die bereits im vorinstanzli- chen Verfahren eingereichten sieben Verlustscheine (Urk. 13/1-7 = Sammelbei- lage Urk. 3/3) und weitere Unterlagen ein. Damit schiebt die Gesuchstellerin neue Tatsachenbehauptungen (Urk. 11) und neue Beweismittel (Urk. 13/1-7: Bescheini- gungen der Rechtskraft; Urk. 13/1 und Urk. 13/5-6: Verfügungen Beseitigung des

- 4 - Rechtsvorschlags; Urk.13/4: Bescheinigung der Vorinstanz betreffend die Kon- kurseröffnung über die C._____ AG und die Vorladung zur Konkurseröffnung; Urk. 13/8: Fusion der C._____ AG mit der A._____ AG) im Beschwerdeverfahren nach. Die weiteren von der Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren zu den Ak- ten gereichten Belege befinden sich bereits in den vorinstanzlichen Akten (Urk. 13/2-4 = Urk. 3/2 Sammelbeilage; Urk. 13/9 = Urk. 1, 2 und 3/1). Die erstmaligen Ausführungen und neu eingereichten Unterlagen hätte die Gesuchstellerin bereits vor Vorinstanz vorbringen bzw. einreichen müssen, was sie jedoch unterliess. Gründe, weshalb sie trotz zumutbarer Sorgfalt dies nicht hätte machen können – für die Gesuchstellerin erschien zur vorinstanzlichen Ver- handlung trotz gehöriger Vorladung (Urk. 5/1) niemand (vgl. Prot. I S. 3) –, sind keine ersichtlich. Diese neuen Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren daher nicht zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. vor- stehende Erw. 2) und können entsprechend nicht berücksichtigt werden. Die Be- schwerde enthält sodann keinerlei Beanstandungen der vorinstanzlichen Erwä- gungen; es wird der Vorinstanz weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorgeworfen. Damit bleibt es bei deren Erwägungen (vgl. vorstehende Erw. 3a) und die darauf gestützte Ab- weisung des Rechtsöffnungsgesuchs. c) Vor diesem Hintergrund erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Damit ist nichts über den Bestand und die grundsätzliche Durchsetzbarkeit der behaup- teten Forderung gesagt.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 17'473.65. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr.

500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Be- schwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.